

Telematik-Zeit beginnt – und nichts geht!

— Nach dem offiziellen Startschuss für die Telematikinfrastruktur (TI) sollen in den nächsten Monaten alle Praxen an das elektronische Gesundheitsnetz angeschlossen werden. Dafür sind mehrere Komponenten notwendig, die alle zugelassen werden müssen. Praxisausweise benötigen zusätzlich eine KBV-Zulassung für die vertragsärztliche Versorgung. Bisher wurde allerdings noch keine Komponente zugelassen (**Tab. 1**). Somit kann zurzeit noch keine Praxis an die TI angeschlossen werden.

MMW-KOMMENTAR

Das Bundesgesundheitsministerium will deshalb den Termin verschieben, ab dem das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) in den Praxen Pflicht wird – vom 31. Juli auf den 31. Dezember 2018. Der Bundesrat soll darüber im November abstimmen. Es empfiehlt sich, erst dann einen Vertrag zum TI-Anschluss abzuschließen, wenn wirklich sicher ist, dass alle notwendigen Komponenten lieferbar sind. Fehlt nur ein Teil, ist das VSDM nicht möglich.

Tab. 2 Zulassungsstand der TI-Komponenten laut KBV

Konnektor	Kein Anbieter hat bisher eine Zulassung. Erste Modelle und Dienste werden im Herbst erwartet.
VPN-Zugangsdienst	
Kartenterminal	
Anpassung der Praxisverwaltungssoftware	Softwarehäuser können eine Bestätigung der gematik erhalten, dass alles korrekt umgesetzt wurde. Das haben bisher nur wenige Hersteller geschafft, vor allem im zahnmedizinischen Bereich.
Praxisausweis	Kein Anbieter hat bisher eine Zulassung der gematik oder der KBV. Erste gematik-Zulassungen werden im Herbst erwartet, bei der KBV haben Anbieter bisher Anträge und erste Unterlagen eingereicht.

Die mit den Kassen vereinbarten Pauschalen für die TI-Ausstattung (siehe MMW 12/2017, S. 25) sollen die Kosten vollständig decken. Man sollte darauf achten, dass der TI-Dienstleister diese Beträge nicht überschreitet. So sollte z. B. der Preis für zusätzliche Kartenterminals nicht über der dafür vorgesehenen Pauschale liegen. Und auch von der TI-Startpauschale in Höhe von 900 Euro sollte etwas bei der Praxis hängenbleiben, denn sie ist u. a. dafür vorgesehen, den ärztlichen Mehraufwand bei der Einführung des VSDM aus-

gleichen – etwa bei einem Praxisausfall. In die Pauschale für den Konnektor schließlich ist die Fähigkeit zur qualifizierten elektronischen Signatur (QES) eingepreist. Es empfiehlt sich deshalb, ein kostenfreies Update des Konnektors auf die QES-Funktion verbindlich im Vertrag festzuschreiben. Nur so kann man nach dem Anschluss an die TI die Anwendungen des sicheren Netzes der KVen nutzen, das auch z. B. für die Online-Abrechnung verwendet wird. Hierfür sollten keine weiteren Gebühren anfallen. ■

Hier steht eine Anzeige.

